

Sehr geehrter Herr Präses,  
hohe Synode,

ich möchte einen Änderungsantrag zur Kirchengemeindevahlordnung stellen. In Abschnitt 1 geht es in §4 um die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand. Hier können wir lesen, dass ein Kandidat nur dann wählbar ist, wenn er u.a. das 18. Lebensjahr vollendet hat, außerdem soll er konfirmiert sein.

Die neuverfasste Lebensordnung selbst, über die wir die Tage bereits gesprochen haben gibt im Abschnitt zur Konfirmation an, dass die Konfirmation ein Übergangsritual ist das den Übergang zum Erwachsenenleben markiert und somit zur Religionsmündigkeit. Daraus ergibt sich, und hier möchte ich direkt aus der neu verfassten Lebensordnung zitieren: „die Gleichsetzung der Konfirmation mit dem Beginn der mündigen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und der Zuerkennung bestimmter Rechte(...).“

Ich sehe hierin doch ein deutlichen Widerspruch. Wie kann es sein, dass ich mit meiner Konfirmation in meiner Kirchengemeinde als vollwertiges Gemeindemitglied mündig mitarbeiten kann, den Kirchenvorstand wählen darf, jedoch nicht für diesen kandidieren darf? Und ich frage mich auch, wie es sein kann, dass ich als religionsmündig gelte, sogar ein Patenamnt übernehmen darf, aber nicht für den Kirchenvorstand kandidieren darf?

Aus diesem Grund beantrage ich, dass in der KGWO unter Abschnitt 1 §4 der erste Punkt „am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben zugunsten des Passus „am Wahltag die Religionsmündigkeit erlangt haben.“ gestrichen wird.

Natürlich sollte dann auch unter Punkt 209 der neuen Lebensordnung, in dem es um die zugestandenene Rechte der Konfirmation geht ebenfalls der Punkt Kandidatur für den Kirchenvorstand hinzugefügt werden.

Das Prinzip von Konfirmation und Religionsmündigkeit sollte bis zum Ende durchdacht und durch dekliniert sein und nicht vor der Kandidatur für den Kirchenvorstandes aufhören.

Vielen Dank.